



Ausgabe 3, März 2020

[www.pwc.at/publikationen](http://www.pwc.at/publikationen)

#### Auf einen Blick

Auswirkungen des Coronavirus auf den Konzernlagebericht ...	2
Klassifizierung von Verbindlichkeiten als kurz- oder langfristig (Änderung an IAS 1) .....	2
Agenda-Entscheidungen des IFRS IC.....	3
Auf den Punkt gebracht: Einzelaspekte des IFRS 16 .....	4
EU-Endorsement.....	6
IASB-Projektplan.....	6
AFRAC .....	8
Veröffentlichungen .....	9
Ansprechpartner.....	11

# IFRS aktuell

## Nachrichten zu den aktuellen Entwicklungen der IFRS

Liebe Leserinnen und Leser,

die Jänner-Sitzung des IASB ergab aus unserer Sicht keine wesentlichen zu berichtenden Neuerungen und das IFRS IC finalisierte einzig und allein seine vorläufige Agenda-Entscheidung vom September zur Frage nach der Definition eines Leasingverhältnisses im Zusammenhang mit Entscheidungsrechten eines Kunden.

In dieser Ausgabe des Newsletters setzen wir uns – neben den gewohnten Updates zu Entwicklungen in den diversen nationalen und internationalen Gremien – aus gegebenem Anlass mit möglichen Auswirkungen des Coronavirus auf die Berichterstattung im Konzernlagebericht auseinander. Zudem beleuchten wir die kürzlich veröffentlichte Änderung an IAS 1 zur Klassifizierung von Verbindlichkeiten als kurz- oder langfristig.

Weiterhin behandeln wir eine weitere Spezialfrage zu IFRS 16 in unserer bekannten Rubrik „Auf den Punkt gebracht“. Dieses Mal befassen wir uns mit der Absicherung des Fremdwährungsrisikos aus Leasingverhältnissen.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

**Raoul Vogel**

Leiter – Austrian Accounting Consulting Services



# Auswirkungen des Coronavirus auf den Konzernlagebericht

Eine kürzlich veröffentlichte Publikation aus dem PwC-Netzwerk (siehe Rubrik „Veröffentlichungen“ weiter unten) widmet sich der Frage der Auswirkungen des Coronavirus auf die Finanzberichterstattung nach IFRS und hier im Speziellen den Fragen, ob der Ausbruch und die Verbreitung des Virus in IFRS-Abschlüssen zum 31. Dezember 2019 ein wertbegründendes (nicht zu berücksichtigendes) oder ein werterhellendes (zu berücksichtigendes) Ereignis darstellt und inwieweit ggf Anhangangaben erforderlich sind.

Ergänzend möchten wir Sie an dieser Stelle noch auf aus unserer Sicht wesentliche Auswirkungen auf Konzernlageberichte für bis zum 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahre hinweisen. Im Konzernlagebericht ist gem § 267 Abs 1 UGB (für IFRS-Bilanzierer iVm § 245a Abs 1 UGB) die voraussichtliche Entwicklung des Konzerns mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern. Besteht ein wesentliches Risiko, dass die Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus zu einer negativen Abweichung von Prognosen oder Zielen des Konzerns führen werden, ist darüber daher im Rahmen des Lageberichts zu berichten.

Weiterhin empfiehlt sich, im Konzernlagebericht auf die Angaben im Konzernanhang zu nicht zu berücksichtigenden Ereignissen zu verweisen.

## Klassifizierung von Verbindlichkeiten als kurz- oder langfristig (Änderung an IAS 1)

Am 23. Jänner 2020 veröffentlichte das IASB eine eng gefasste Änderung an IAS 1, um klarzustellen, dass sich die Klassifizierung von Verbindlichkeiten als kurz- oder langfristig nach den Rechten, über die das Unternehmen am Abschlussstichtag verfügt, richtet.

Gemäß der Änderung werden Verbindlichkeiten als langfristig eingestuft, wenn das Unternehmen am Ende des Berichtszeitraums ein substantielles Recht besitzt, die Erfüllung der Schuld um mindestens 12 Monate nach dem Bilanzstichtag zu verschieben. Die Klassifizierung bestimmt sich nicht mehr nach uneingeschränkten Rechten, da Darlehen selten bedingungslos sind (zB weil das Darlehen möglicherweise Covenants enthält).

Bei der Beurteilung, ob ein substantielles Recht vorhanden ist, ist nicht zu berücksichtigen, ob das Unternehmen sein Recht auch ausüben wird. Eine diesbezügliche Absicht des Managements hat somit keinen Einfluss auf die Klassifizierung.

Bei Rechten zum Aufschub, die von dem Vorhandensein bestimmter Bedingungen abhängig sind, ist darauf abzustellen, ob die Bedingungen am Abschlussstichtag erfüllt sind. Nur wenn dies der Fall ist, besteht ein Recht auf Aufschub. Eine Verbindlichkeit ist somit als kurzfristig einzustufen, wenn eine Bedingung zum Aufschub am oder vor dem Abschlussstichtag verletzt wurde, auch dann, wenn seitens des Gläubigers nach dem Berichtszeitpunkt ein Verzicht auf die Erfüllung der Bedingung erfolgt. Wird die Bedingung hingegen erst nach dem Abschlussstichtag verletzt, ist die entsprechende Verbindlichkeit im Abschluss noch als langfristig auszuweisen.

Die "Erfüllung" (settlement) einer Verbindlichkeit wird definiert als die Tilgung einer Verbindlichkeit mit Bargeld, anderen wirtschaftlichen Ressourcen oder eigenen Eigenkapitalinstrumenten des Unternehmens. Für wandelbare Schuldinstrumente, die Bedingungen enthalten, aufgrund derer die Gegenpartei eine Erfüllung in Eigenkapitalinstrumenten verlangen kann, gilt die Ausnahme, dass diese Bedingungen die Klassifizierung als kurz- oder langfristig nicht beeinflussen, sofern die Option separat als Eigenkapitalkomponente eines zusammengesetzten Finanzinstruments nach IAS 32 ausgewiesen wird.

Sofern Unternehmen bislang die Absichten des Managements bei der Bestimmung der Klassifizierung berücksichtigt haben, können sich Auswirkungen ergeben. Dies gilt auch für einige Verbindlichkeiten, die in Eigenkapital umgewandelt werden können. Alle Unternehmen haben daher ihre bestehenden Klassifizierungen im Lichte der neuen Regelungen zu überdenken und festzustellen, ob Umgliederungen erforderlich sind.

Die Änderungen sind für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Jänner 2022 beginnen, rückwirkend in Übereinstimmung mit IAS 8 anzuwenden. Eine frühere Anwendung ist zulässig. Sofern von der Möglichkeit einer frühzeitigen Anwendung Gebrauch gemacht wird, ist diese Tatsache anzugeben.

## Agenda-Entscheidungen des IFRS IC

In seiner Jänner-Sitzung beschäftigte sich das IFRS IC ausschließlich mit der Agenda-Entscheidung zur Thematik „Definition eines Leasingverhältnisses – Schiffstransportverträge (IFRS 16)“, welche die Frage behandelt, ob ein Kunde das Recht besitzt, über die Nutzung eines Schiffes während des gesamten fünfjährigen Vertragszeitraums zu entscheiden. Das IFRS IC finalisierte seine hierzu im September 2019 getroffene vorläufige Entscheidung. Zum Inhalt verweisen wir daher auf unsere diesbezügliche Darstellung in der November 2019-Ausgabe dieses Newsletters.

# Auf den Punkt gebracht: Einzelaspekte des IFRS 16

**IFRS 16 ist in Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Jänner 2019 beginnen, verpflichtend anwendbar. Wir informieren Sie monatlich über einen Einzelaspekt des neuen Standards.**

---

## Absicherung des Fremdwährungsrisikos aus Leasingverhältnissen

---

Wie in unserer [Jänner 2020-Ausgabe](#) dieses Newsletters erläutert, ergibt sich aus Leasingverhältnissen, die auf eine andere Währung als die funktionale Währung eines Unternehmens lauten, ein Wechselkursrisiko. Um die Ergebnisvolatilität aufgrund von Fremdwährungseffekten zu reduzieren, stehen vor allem diverse Hedging-Strategien zur Verfügung. Einerseits besteht die Möglichkeit anhand der ökonomischen Absicherung, den Ausgleich von Währungsschwankungen aktiver und passiver monetärer Posten zu gewährleisten, andererseits kann Hedge Accounting angewendet werden. Im Falle der Absicherung durch Hedge Accounting können die Leasingverbindlichkeiten in Fremdwährung als Grundgeschäft sowie als Sicherungsinstrument designiert werden. Außerdem sind die Möglichkeiten der Absicherung des Fremdwährungsrisikos aus vereinbarten oder erwarteten Leasingverhältnissen zu beachten.

Bei Designation von Fremdwährungsleasingverbindlichkeiten als Grundgeschäft können, wie im Falle jeder finanziellen Verbindlichkeit, verschiedene Sicherungsinstrumente (bspw Terminkontrakte und Swaps) eingesetzt werden. Da die Leasingverbindlichkeit ähnlich wie ein Tilgungsdarlehen behandelt wird, wäre es möglich, einen Tilgungs-Fremdwährungsswap zu verwenden, dessen Nominalbeitrag sich entsprechend der Reduzierung der Leasingverbindlichkeit im Zeitablauf vermindert. Allerdings ist das Unternehmen weiterhin dem Wechselkursrisiko aus den gesamten zu leistenden Leasingzahlungen ausgesetzt, unabhängig davon, ob es sich unter bilanziellen Gesichtspunkten um Tilgung oder Zinszahlungen handelt. In diesem Fall kann ein sogenannter Flat-Swap (ein Swap mit gleichbleibendem Nominalbetrag) zur Absicherung des Fremdwährungsrisikos teilweise aus den Tilgungsanteilen und teilweise aus den zukünftigen Fremdwährungszinsen, die für die Verbindlichkeit zu erfassen sind, verwendet werden.

Weiterhin können Leasingverbindlichkeiten in Fremdwährung wie jede Fremdwährungsfinanzierung als Sicherungsinstrument designiert werden. Üblicherweise dienen solche Fremdwährungsfinanzierungen als Sicherungsinstrument der Absicherung des Fremdwährungsrisikos von Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe. Ein Mutterunternehmen mit funktionaler Währung EUR könnte bspw eine USD-Leasingverbindlichkeit zur Absicherung seiner Nettoinvestition in ein USD-Tochterunternehmen designieren.

Ein Unternehmen könnte auch das Fremdwährungsrisiko aus vereinbarten oder erwarteten, hoch wahrscheinlichen Leasingverhältnissen, die zu einem späteren Zeitpunkt beginnen, absichern. Dabei ist es wichtig zu betonen, dass die Absicherung des

Fremdwährungsrisikos einer vereinbarten oder erwarteten Emission einer Verbindlichkeit gemäß IFRS 9 nicht möglich ist. Der erstmalige Ansatz der Leasingverbindlichkeit ist jedoch ausschlaggebend für die erstmalige Bewertung des mit dem Leasingverhältnis verbundenen Nutzungsrechts. Daher kann man diese Transaktion mit einem vereinbarten oder erwarteten Kauf eines Vermögenswerts in Fremdwährung vergleichen. In diesem Fall kann das Fremdwährungsrisiko, das mit dem zukünftigen hoch wahrscheinlichen „Kauf“ des Nutzungsrechts verbunden ist, mittels eines Cash Flow Hedge abgesichert werden.

**Fazit:**

Zur Absicherung des Fremdwährungsrisikos existieren verschiedene Möglichkeiten bzw Hedging-Strategien. Einige Unternehmen könnten sich für die Anwendung von Hedge Accounting entscheiden und bspw Leasingverbindlichkeiten in Fremdwährung als Grundgeschäft oder als Sicherungsinstrument designieren. Zudem ist die Möglichkeit der Absicherung des Fremdwährungsrisikos aus vereinbarten oder erwarteten Leasingverhältnissen gegeben, sofern das Risiko aus dem künftigen Kauf des Nutzungsrechts als Grundgeschäft designiert wird.

# EU-Endorsement

Die nachfolgende Tabelle informiert Sie über noch nicht oder erst in jüngerer Zeit von der EU übernommene Standards und Interpretationen. Im Falle einer bereits erfolgten Übernahme finden Sie eine Verlinkung auf das Amtsblatt der EU, welches die entsprechende Verordnung zur Übernahme enthält.

Titel	Anwendungszeitpunkt <sup>1</sup>	Endorsement
Änderungen der Verweise auf das Rahmenkonzept zur Rechnungslegung	ab Geschäftsjahr 2020	<a href="#">EU-Verordnung vom 29. November 2019</a>
Änderungen an IAS 1 und IAS 8 – Definition von „wesentlich“	ab Geschäftsjahr 2020	<a href="#">EU-Verordnung vom 29. November 2019</a>
Änderungen an IFRS 9, IAS 39 und IFRS 7 – Reform der Referenzzinssätze	ab Geschäftsjahr 2020	<a href="#">EU-Verordnung vom 15. Jänner 2020</a>
Änderungen an IFRS 3 – Definition eines Geschäftsbetriebs	ab Geschäftsjahr 2020	geplant für Q1/2020
IFRS 17 „Versicherungsverträge“	ab Geschäftsjahr 2021	noch festzulegen
Änderungen an IAS 1 – Klassifizierung von Verbindlichkeiten als kurz- oder langfristig	ab Geschäftsjahr 2022	noch festzulegen

<sup>1</sup>für Unternehmen mit kalendergleichem Geschäftsjahr

Der aktuelle Bericht zum Stand des Übernahmeprozesses der IFRS gemäß der EU-Rechnungslegungsverordnung der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG-Bericht) steht auf der Website der EFRAG zum [Herunterladen](#) zur Verfügung (Stand: 23. Jänner 2020).

# IASB-Projektplan

Laufende Projekte	bis 03/2020	bis 06/2020	ab 07/2020
Preisregulierte Tätigkeiten	–	ED	–
Jährlicher Verbesserungsprozess (2018-2020): Änderungen an IFRS 1, IFRS 9, IAS 41 und den erläuternden Beispielen zu IFRS 16	–	IFRS	–
IFRS 17 – Änderungen	–	IFRS	–
IAS 8 – Unterscheidung zwischen Änderungen von Rechnungslegungsmethoden und rechnungslegungsbezogenen Schätzungen	–	–	–
IAS 8 – Freiwillige Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	–	–	–
IAS 12 – Transaktionen, aus denen zugleich aktive sowie passive latente Steuern entstehen	–	ED Feedback	–
IAS 16 – Bilanzierung von Erträgen und Kosten für Testläufe von Sachanlagen	IFRS	–	–
IAS 37 – Zu berücksichtigende Kosten bei der Feststellung, ob ein Vertrag belastend ist	–	IFRS	–
Disclosure-Initiative: Angaben zu Rechnungslegungsmethoden	ED Feedback	–	–

Disclosure Initiative – Gezielte Überprüfung der Angabepflichten auf Standardebene	–	–	ED
IFRIC 14 – Verfügbarkeit von Erstattungen aus einem leistungsorientierten Plan	–	–	–
Lagebericht ( <i>management commentary</i> )	–	–	ED
IFRS 3 – Anpassung einer Referenzierung auf das Rahmenkonzept der IFRS	–	–	–
Umfassender Review der IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen (IFRS for SMEs)	RFI	–	–
Auswirkungen der IBOR Reform auf die Finanzberichterstattung – Phase 2	–	ED	–
Primäre Abschlussbestandteile	–	–	ED Feedback

<b>Forschungsprojekte</b>	<b>bis 03/2020</b>	<b>bis 06/2020</b>	<b>ab 07/2020</b>
Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung	–	DP	–
Dynamisches Risikomanagement (Sonderregelungen für Macro Hedges)	–	Zentrales Modell	–
Finanzinstrumente mit Eigenkapitalcharakter	–	–	DPD
Geschäfts- oder Firmenwert und Wertminderung	DP	–	–
IFRS 6 – Förderaktivitäten	–	Review Research	–
IAS 37 – Rückstellungen	–	–	–
Pensionszusagen, deren Höhe von den Erträgen auf bestimmte Vermögenswerte abhängig ist	–	–	–
Kleine und mittelgroße Unternehmen als Tochterunternehmen	–	–	–
PIR IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12	Review Research	–	–

DP	Diskussionspapier (Discussion Paper)
DPD	Entscheidung über weiteres Vorgehen (Decide Project Direction)
ED	Entwurf (Exposure Draft) eines International Financial Reporting Standards oder IFRS Practice Statements
FS	Feedback Statement
IFRIC	Interpretation des IFRS Interpretations Committee
IFRS	International Financial Reporting Standard
RFI	Informationsanfrage (Request for Information)
PS	Project Summary
RS	Veröffentlichung einer Zusammenfassung der Forschungsergebnisse (Research-Summary)

# Übersicht über die derzeitigen Projekte des AFRAC

Das AFRAC Arbeitsprogramm gibt einen Überblick über laufende und zukünftige AFRAC Facharbeiten. Den geplanten Veröffentlichungen liegen aktuelle Schätzungen zugrunde.

Aktuelle Version, siehe: [www.afrac.at](http://www.afrac.at)

Stand: 04. Dezember 2019

<b>laufende/abgeschlossene Projekte:</b>	<b>Q4 2019</b>	<b>Q1 2020</b>	<b>Q2 2020</b>
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsinstrumente (UGB)		E-St	
Währungsumrechnung im UGB		E-St	
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 14: Bilanzierung von nicht-derivaten Finanzinstrumenten (UGB)			E-St
Anpassung AFRAC-Stellungnahme 27: Personalrückstellungen (UGB)	St		
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 8: Teilwertabschreibung (IFRS)		E-St	
Anpassung AFRAC-Stellungnahme 28: IAS 12 Ertragssteuern	St		
Vergütungsbericht gem. AktRÄG 2019 + Anpassung AFRAC-Stellungnahme 22: CG-Bericht			E-St
Geldflussrechnung als Ergänzung des Jahresabschlusses und Bestandteil des Konzernabschlusses		E-St	
Konzerneigenkapitalspiegel		E-St	
AG "Einheitliche elektronische Berichterstattung"			
AG "Zukünftige Entwicklung der Rechnungslegung"			
AG „Fragen der Rechnungslegung von öffentlichen Unternehmen“			
CL zum IASB ED "Disclosure of Accounting Policy (Proposed amendments to IAS 1 and Practice Statement 2)" (IASB ED/2019/6)	K		
CL zum EFRAG DP "Accounting for Pension Plans with an Asset-Return-Promise"	K		

Abkürzungen: PP = Positionspaper, DP = Diskussionspapier, E=Entwurf, K=Kommentar, St=Stellungnahme  
Quelle: [www.afrac.at](http://www.afrac.at)

# Veröffentlichungen

---

## Publikationen des PwC-Netzwerks

---

Die folgenden Veröffentlichungen aus dem PwC-Netzwerk sind ab sofort für Sie auf unserer Website abrufbar: <https://www.pwc.at/de/newsletter/ifrs.html>

- **“TIAG perspective on lease term under IFRS 16” (In-depth 2020-01)**

Telekommunikationsunternehmen schließen eine Vielzahl unterschiedlicher Leasingvereinbarungen ab. Diese reichen von Mietverträgen über Grund und Boden (bspw zur Aufstellung von Sendemasten) über Verträge zur gemeinsamen Nutzung eines Netzwerks bis hin zum Leasing von Untergrundrechten (bspw zur Verlegung von Kabeln).

IFRS 16 definiert ein Leasingverhältnis als einen Vertrag, oder Teil eines Vertrags, der gegen Zahlung eines Entgelts für einen bestimmten Zeitraum zur Nutzung eines Vermögenswerts (des zugrunde liegenden Vermögenswerts) berechtigt. Insbesondere die Beurteilung der Laufzeit von Leasingverhältnissen verlangt in der Praxis häufig wesentliche Ermessensentscheidungen. Dieser Beurteilung kommt besondere Bedeutung zu, da sich die Laufzeit eines Leasingverhältnisses wesentlich auf den Wert des Nutzungsrechts sowie der Leasingverbindlichkeit auswirkt.

Diese Publikation befasst sich mit praktischen Herausforderungen und Überlegungen zur Bestimmung der Laufzeit von Leasingverhältnissen nach IFRS 16 mit Augenmerk auf die Telekommunikationsbranche.

- **„Classification of liabilities as current or non-current (Amendment to IAS 1)” (In-brief 2020-03)**

Am 23. Jänner 2020 veröffentlichte das IASB eine eng gefasste Änderung an IAS 1, um klarzustellen, dass sich die Klassifizierung von Verbindlichkeiten als kurz- oder langfristig nach den Rechten, über die das Unternehmen am Abschlussstichtag verfügt, richtet. Die Klassifizierung ist unabhängig von Erwartungen des Unternehmens oder Ereignissen nach dem Abschlussstichtag (bspw Erhalt einer Verzichtserklärung oder Verletzung einer vertraglichen Vereinbarung).

Unternehmen haben ihre bestehende Klassifizierung zu überdenken und gegebenenfalls sich aus der Änderung ergebende Anpassungen vorzunehmen.

- **“Accounting implications of coronavirus” (In-brief 2020-04)**

Das Auftauchen und die Verbreitung des Coronavirus Anfang 2020 hat sich auf die wirtschaftlichen Tätigkeiten in China und anderswo ausgewirkt. Unternehmen haben die bilanziellen Folgen zu berücksichtigen.

Diese Publikation behandelt mögliche Auswirkungen auf die Berichterstattung zum 31. Dezember 2019 in Hinblick auf Ereignisse nach dem Abschlussstichtag gemäß IAS 10. Unserer Ansicht nach ist die Ausbreitung des Virus allenfalls als nicht zu berücksichtigendes Ereignis im Anhang zu beachten.

---

## Webcasts aus dem PwC-Netzwerk

---

Der folgende Webcast aus dem PwC-Netzwerk ist ab sofort für Sie auf unserer Website abrufbar: <https://www.pwc.at/de/newsletter/ifrs.html>

- **Neue Definition eines Geschäftsbetriebs (business) nach IFRS 3**

Ob ein Erwerb als Unternehmenszusammenschluss zu bilanzieren ist oder nicht, hängt im Wesentlichen davon ab, ob ein Geschäftsbetrieb erworben wurde. Die Anwendung der bestehenden Regelungen zur Beurteilung, ob der Erwerb eines Geschäftsbetriebs vorliegt, war in der praktischen Anwendung komplex und wurde unterschiedlich ausgelegt. Daher wurden die bestehenden Regelungen geändert und sind vorbehaltlich eines EU- Endorsement in Q1/2020 auf Unternehmenserwerbe in Geschäftsjahren anzuwenden, die am oder nach dem 1. Jänner 2020 beginnen. In diesem Webcast werden die Änderungen erörtert und Auswirkungen auf die Bilanzierungspraxis diskutiert.



---

## Ansprechpartner in Ihrer Nähe



**Raoul Vogel**

Tel: +43 1 501 88-2031

[raoul.vogel@pwc.com](mailto:raoul.vogel@pwc.com)



**Beate Butollo**

Tel: +43 1 501 88-1814

[beate.butollo@pwc.com](mailto:beate.butollo@pwc.com)



**Johannes Auer**

Tel: +43 1 501 88-2083

[johannes.a.auer@pwc.com](mailto:johannes.a.auer@pwc.com)

[www.pwc.at](http://www.pwc.at)

---

Medieninhaber und Herausgeber: PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Donau City Straße 7, 1220 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: Raoul Vogel, Beate Butollo, Johannes Auer

Kontakt: [IFRS.Aktuell@at.pwc.com](mailto:IFRS.Aktuell@at.pwc.com)

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.